



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL sarah.ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 12. Oktober 2021

BEZUG Ihre Schriftlichen Fragen Nr. 23 und 24 für den Monat Oktober 2021

GZ **IV C 8 - S 2280/20/10001 :015**
DOK **2021/1065582**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen,

1. „Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarfe an der derzeitigen Rechts- und Regelungslage, nach der Rückforderungen (auf Grund unterlassener Information der Kindergeldstelle durch Grundsicherungsbeziehende) zu Unrecht bewilligten Kindergeldes auch dann nicht erlassen werden, wenn das Kindergeld bereits auf Grundsicherungsleistungen angerechnet wurde, der/die Leistungsbeziehende daher nicht von der Bewilligung profitierte und sich darüber hinaus ihren/seinen Informationspflichten gegenüber der Familienkasse nicht bewusst war und falls ja, welche?“
2. „Wie hoch waren die Rückforderungen zu Unrecht bewilligten Kindergeldes jeweils in den vergangenen fünf Jahren und welcher Anteil (absolut und relativ) entfiel auf Leistungsbezieherinnen nach dem SGB II und XII?“,

beantworte ich wie folgt:

Die Familienkasse kann Kindergeld-Rückforderungsansprüche erlassen, wenn das Kindergeld bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen als Einkommen berücksichtigt wurde. Voraussetzung ist, dass die Einziehung der Rückforderungsansprüche sachlich unbillig wäre. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Familienkasse, bei der auch zu berücksichtigen ist, ob die Rückforderung des Kindergeldes auf ein Fehlverhalten des Kindergeldempfängers zurückzuführen ist und welche näheren Umstände ggf. zu dem Fehlverhalten geführt haben.

Die Höhe des von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zurückgeforderten Kindergeldes betrug

im Jahr 2016	174.226.355,19 Euro,
im Jahr 2017	206.367.665,95 Euro,
im Jahr 2018	287.482.162,24 Euro,
im Jahr 2019	263.173.056,56 Euro und
im Jahr 2020	221.941.746,09 Euro.

Welcher absolute und relative Anteil davon auf Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII entfiel, wird statistisch nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli